

Vorblatt

Ziele

Ziel 1: Visumsfreiheit für Inhaberinnen und Inhaber von Diplomatnpässen der Republik Österreich und der Republik Indien

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

Maßnahme 1: Beendigung der Visumpflicht für Inhaberinnen und Inhaber von Diplomatnpässen

Maßnahme 2: Voraussichtlich keine zusätzlichen Kosten

Wesentliche Auswirkungen

In den Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die vorgesehenen Regelungen fallen in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union, dienen aber nicht der Erfüllung unionsrechtlicher Vorgaben

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Abkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Republik Indien über die Visumsfreiheit für Inhaber von Diplomatenpässen

Einbringende Stelle: BMEIA

Titel des Vorhabens: Abkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Republik Indien über die Visumsfreiheit für Inhaber von Diplomatenpässen der Republik Österreich und Inhaber von Diplomatenpässen der Republik Indien

Vorhabensart:	Über- oder zwischenstaatliche Vereinbarung	Inkrafttreten/ Wirksamwerden:	2023
Erstellungsjahr:	2023	Letzte Aktualisierung:	17. Jänner 2023

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Beitrag zu:

- Wirkungsziel: Sicherstellung der außen-, sicherheits-, europa- und wirtschaftspolitischen Interessen Österreichs in Europa und in der Welt. Weiterer Ausbau des Amtssitzes Wien als Hub und Konferenzort für Sicherheit und Nachhaltigkeit mit einem Schwerpunkt auf Energie, Entwicklung und Klimadiplomatie, sowie zur Stärkung der Beziehungen zu den Internationalen Organisationen. Umfassende Stärkung des internationalen Menschenrechtsschutzes, insbesondere der Rechte von Frauen und Kindern. (Untergliederung 12 Äußeres - Bundesvoranschlag 2023)

Problemanalyse

Problemdefinition

Das gegenständliche Abkommen ermöglicht Inhaberinnen und Inhabern von gültigen Diplomatenpässen der Republik Österreich und der Republik Indien die visafreie Einreise in das jeweils andere Staatsgebiet für einen Zeitraum von 90 Tagen innerhalb von 180 Tagen. Inhaberinnen und Inhabern von Diplomatenpässen der Republik Indien wird zudem eine visafreie Einreise in das Staatsgebiet eines jeden anderen Staates, auf den das Übereinkommen zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen Anwendung findet, ermöglicht.

Ziele

Ziel 1: Visumsfreiheit für Inhaberinnen und Inhaber von Diplomatenpässen der Republik Österreich und der Republik Indien

Beschreibung des Ziels:

Inhaberinnen und Inhabern von gültigen Diplomatenpässen der Republik Österreich und der Republik Indien soll die visafreie Einreise in das jeweils andere Staatsgebiet für einen Zeitraum von 90 Tagen innerhalb von 180 Tagen ermöglicht werden. Inhaberinnen und Inhabern von Diplomatenpässen der Republik Indien wird zudem eine visafreie Einreise in das Staatsgebiet eines jeden anderen Staates, auf den das Übereinkommen zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen Anwendung findet, ermöglicht.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Beendigung der Visumpflicht für Inhaberinnen und Inhaber von Diplomatenpässen

Maßnahme 2: Voraussichtlich keine zusätzlichen Kosten

Maßnahmen

Maßnahme 1: Beendigung der Visumpflicht für Inhaberinnen und Inhaber von Diplomatenpässen

Beschreibung der Maßnahme:

Es soll eine visafreie Einreise in das jeweils andere Staatsgebiet für einen Zeitraum von 90 Tagen innerhalb von 180 Tagen ermöglicht werden.

Umsetzung von:

Ziel 1: Visumsfreiheit für Inhaberinnen und Inhaber von Diplomatenpässen der Republik Österreich und der Republik Indien

Maßnahme 2: Voraussichtlich keine zusätzlichen Kosten

Beschreibung der Maßnahme:

Die Durchführung des Abkommens wird voraussichtlich keine zusätzlichen Kosten verursachen, da die betreffenden österreichischen Einreisesichtvermerke bereits bisher in den meisten Fällen aufgrund des Konsulargebührengesetzes 1992, BGBl. Nr. 100 bzw. des Art. 16 Abs. 5 des Visakodex der Europäischen Union (Verordnung (EG) Nr. 810/2009, ABl. Nr. L 243 vom 15.9.2009 S. 1, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2019/1155, ABl. Nr. L 188 vom 12.7.2019 S. 25) gebührenfrei ausgestellt wurden.

Umsetzung von:

Ziel 1: Visumsfreiheit für Inhaberinnen und Inhaber von Diplomatenpässen der Republik Österreich und der Republik Indien

Abschätzung der Auswirkungen

Vereinfachte Darstellung zu den finanziellen Auswirkungen

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger.

Dokumentinformationen

Vorlagenversion: V1.94

Schema: BMF-S-WFA-v.1.6

Deploy: 2.3.22.RELEASE

Datum und Uhrzeit: 17. Jänner 2023 18:58

WFA Version: 1.3

B0